

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

N^{ro.} 38.

Samstag, den 21. Juli 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Bundesgesetz

über

die Organisation der Bundesrechtspflege.

Vom 5. Juni 1849.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,
in Ausführung der Artikel 94 bis 107 der Bundes-
verfassung,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

I. Gerichtsbehörden.

A. Das Bundesgericht und seine Abtheilungen.

Art. 1. Das Bundesgericht besteht aus elf Mitglie-
dern und ebenso vielen Ersatzmännern.

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersagmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesamtterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesamtterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt (Art. 96 der Bundesverfassung).

Art. 3. Der Präsident und der Vizepäsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt (Art. 98 der Bundesverfassung).

Art. 4. Das Bundesgericht wählt einen Gerichtsschreiber, dessen Amtsdauer mit derjenigen des Gerichtes selbst zu Ende geht (Art. 100 der Bundesverfassung).

Art. 5. Ordentlicher Weise versammelt sich das Bundesgericht auf die Einladung seines Präsidenten, sofort nach der Gesamtterneuerung des Bundesgerichtes und in denjenigen Jahren, in welchen eine solche nicht stattfindet, unmittelbar vor dem reglementarischen Zusammentritte der beiden Rätthe (Art. 75 der Bundesverfassung), um die ihm zustehenden Wahlen und die übrigen bei ihm selbst und bei seinen Abtheilungen anhängigen Geschäfte zu behandeln.

Art. 6. Außerordentlicher Weise versammelt der Präsident das Bundesgericht, wenn er findet, daß ein dringendes Bedürfniß dafür vorhanden sei.

Art. 7. Zur Vornahme einer Wahl, sowie zur Behandlung aller andern Geschäfte, welche durch das Gesetz dem Bundesgerichte in seiner Gesamtheit zugewiesen werden, ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern (den Präsidenten inbegriffen) erforderlich.

In Fällen des Art. 47, Lemma 1 dieses Gesetzes, ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich.

Art. 8. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer und ein Kassationsgericht.

Art. 9. Kein Richter kann in einer und derselben Sache in mehrern Abtheilungen des Bundesgerichts sitzen.

Art. 10. Das Bundesgericht wählt drei seiner Mitglieder und für den Fall der Verhinderung derselben eben so viele Ersazmänner in die Anklagekammer.

Art. 11. Jährlich wird der dritte Theil der Anklagekammer erneuert. Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder sowohl als die Ersazmänner abgelöst werden sollen, wird durch ein von dem Bundesgerichte zu entwerfendes Reglement näher bestimmt werden.

Art. 12. Das Bundesgericht bezeichnet heweilen zu Anfang seiner ordentlichen Jahresitzung für jeden Geschworenbezirk drei Mitglieder und ebenso viele Ersazmänner, welche für ein Jahr den Assisenitzungen und Kriminalkammern beizuwohnen haben.

Die nämlichen Mitglieder können für mehrere Bezirke ernannt werden.

Art. 13. Das Bundesgericht bestellt ferner alljährlich im Anfange seiner Sitzung ein Kassationsgericht, bestehend aus dem Präsidenten des Bundesgerichtes und vier Mitgliedern desselben. Es bezeichnet zugleich für den Fall der Verhinderung derselben ebenso viele Ersazmänner.

Art. 14. Dem Kassationsgerichte steht der Präsident des Bundesgerichtes vor. Die Anklagekammer und die Kriminalkammer werden durch das erstgewählte Mitglied

präsidiert; den Mitgliedern bleibt indessen unbenommen, in dem Präsidium abzuwechseln.

Art. 15. Zur Fassung eines gültigen Entscheides durch irgend eine Abtheilung des Bundesgerichtes ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

Für Mitglieder, welche verhindert sind, an einer Verhandlung Theil zu nehmen, soll der Präsident der betreffenden Abtheilung Ersatzmänner zuziehen.

Sollte ein zur Affisensitzung berufenes Mitglied der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände verhindert werden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, so kann der Präsident ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsstelle zum außerordentlichen Ersatzmann ernennen und einberufen.

Art. 16. Der Bundesgerichtschreiber oder ein auf seinen Vorschlag hin von dem Bundesgerichtspräsidenten zu ernennender Stellvertreter führt das Protokoll bei dem Bundesgericht und seinen Abtheilungen.

Die Affisenverhandlungen jedoch, sowie die denselben vorangehende Voruntersuchung protokolliert ein von dem Präsidenten der Kriminalkammer auf den Vorschlag des Untersuchungsrichters hin zu bezeichnender Sekretär.

Art. 17. Die eidgenössischen Gerichte halten ihre Sitzungen in der Bundesstadt. Ausgenommen sind jedoch:

- a. Die Sitzungen des Bundesgerichtes, welche nicht mit der ordentlichen Jahressitzung zusammenfallen. (Art. 5). Diese werden an demjenigen Orte abgehalten, den der Präsident den Verhältnissen der zu verhandelnden Geschäfte gemäß aufstellt.
- b. Die Sitzungen der Kriminalkammer finden an demjenigen Orte statt, den die Anklagekammer für die Abhaltung der Affisen jedes Mal bezeichnet. (Art. 50).

c. Die Anklagekammer versammelt sich an dem von ihrem Präsidenten jeweiligen bezeichneten Orte.

Art. 18. Die Anklagekammer versammelt sich, so oft ein Geschäft an dieselbe gelangt.

Das Gleiche gilt von der Kriminalkammer und von dem Kassationsgerichte.

B. Die Untersuchungsrichter.

Art. 19. Das Bundesgericht wählt zwei Untersuchungsrichter, deren Amtsdauer mit derjenigen des Bundesgerichtes selbst zu Ende geht. Doch haben sie ihre Funktionen bis zum Zusammentritte des Bundesgerichtes provisorisch fortzusetzen.

Art. 20. Außerordentliche Untersuchungsrichter können, wenn das Gericht nicht gerade versammelt ist, durch die Anklagekammer, und in Verhinderung derselben durch den Bundesgerichtspräsidenten provisorisch ernannt und einberufen werden.

Art. 21. Die Untersuchungsrichter stehen unter der Aufsicht und Leitung der Anklagekammer.

C. Die Assisen.

Art. 22. Für die Zwecke der Strafrechtspflege wird die Eidgenossenschaft in fünf Assisenbezirke eingetheilt.

Der erste Bezirk umfaßt die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Uebergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des dem ersten Bezirke zugewiesenen Landtheiles), Solothurn, Basel und Luzern, sowie aus den deutschsprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden.

Der vierte Bezirk begreift die Kantone Glarus, St. Gallen, Appenzell, Graubünden (mit Ausnahme des Hochgerichtes Misox und Calanca) und Uri.

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und dem graubündnerischen Hochgerichte Misox und Calanca.

Art. 23. In diesen fünf Bezirken wird die Strafrechtspflege durch die Assisen verwaltet. Die Assisen bestehen aus der Kriminalkammer des Bundesgerichts in Verbindung mit zwölf aus der Liste des Bezirks nach den gesetzlichen Bestimmungen herauszuziehenden Geschwornen.

Art. 24. Die Geschwornenliste eines jeden Bezirks besteht aus den Verzeichnissen der demselben einverleibten Kantone oder Kantonstheile. In die letztern wird in den vier ersten Bezirken auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner, welche der betreffende Kanton oder Kantonstheil enthält, ein Geschwornener eingetragen.

Art. 25. Jeder nach Art. 63 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschwornen ernannt werden.

Ausgenommen sind jedoch:

1) Die Mitglieder der obersten Kantonalgerichtsbehörden, sämtliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Ausschluß der Gemeindebeamten;

2) Die Geistlichen;

3) Die Angestellten in den Verhaftungs- und Strafanstalten;

4) Die Polizeiangestellten.

Art. 26. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind :

1) Alle, welche das sechszigste Altersjahr zurückgelegt haben ;

2) Jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat ;

3) Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

Art. 27. Der Entscheid der Frage, ob Jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenliste setzen zu lassen, steht den Kantonalbehörden zu.

Art. 28. Die Geschwornenlisten werden innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes in den Kantonen durch direkte Volkswahlen gebildet.

Art. 29. Die Kantonalgeschwornenlisten werden, sobald dieselben entworfen worden sind, durch die Kantonsregierungen dem Bundesrathe eingeschendet, welcher daraus die Bezirkslisten zusammensetzt und veröffentlicht.

Art. 30. Mit dem Ablaufe der Amtsdauer des Bundesgerichtes treten jedes Mal auch die Geschwornenlisten außer Kraft. Der Bundesrath sorgt dafür, daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

Art. 31. Die Namen der Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben oder die verstorben sind, werden durch die Kantonalbehörden, welche dem Bundesrathe davon Anzeige zu machen haben, aus dem Verzeichnisse gestrichen, und wenn in Folge der hierdurch entstehenden Lücke eine Bezirksliste unter 200 Namen herabsinken würde, so ordnet der Bundesrath die Ergänzung derselben an.

Art. 32. Die Affisen versammeln sich, so oft ein Fall von der Anklagekammer an dieselben gewiesen wird.

Art. 33. Vor jedem Zusammentritte des Affisenhofes läßt das Obergericht des Kantons, in welchem derselbe sich versammeln soll, auf Einladung der Anklagekammer hin, in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschwornen des Bezirkes in eine Urne einwerfen und sodann 54 derselben herausziehen, verlesen und protokollieren.

Art. 34. Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unverzüglich dem Präsidenten der Kriminalkammer und von diesem letztern dem Bezirksanwalte und dem Angeklagten zugestellt.

Art. 35. In jedem einzelnen an die Affisen gewiesenen Fall kann der Bezirksanwalt zwanzig Geschworne verwerfen und ebensoviele der Angeklagte. Wer jedoch innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfange der erwähnten Abschrift an gerechnet, von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, wird desselben verlustig.

Art. 36. Sind in einem Prozesse mehrere Angeklagte da, so können sie sich über die Ausübung ihres Verwerfungsrechtes vereinen, oder es kann jeder von ihnen sein Recht für sich besonders ausüben. Im einen und andern Falle dürfen sie aber die Anzahl der Refusationen, die einem einzelnen Beklagten erlaubt sind, nicht überschreiten.

Bereinigten sich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Refusationsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung jeder seine Refusationen vorzubringen hat. Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem einzigen refusirt wurden, sind es dann für Alle, bis die Anzahl der gestatteten Refusationen erschöpft ist.

Art. 37. Die Refusationen sind innerhalb der vierzehntägigen Frist mündlich oder schriftlich dem Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden.

Art. 38. Sind vierzig Geschworne refusirt worden, so werden die übrig gebliebenen vierzehn zu den Assisen einberufen.

Haben nicht so viele Refusationen stattgefunden, so bezeichnet der Präsident der Kriminalkammer mit Beziehung eines höhern Gerichtsbeamten, unter den Nichtverworfenen die einzuberufenden vierzehn durch das Loos. In beiden Fällen wird ebenfalls durch das Loos ausgemittelt, welche zwei von den vierzehn Geschwornen als Ersatzmänner der Jury beizugeben seien.

Art. 39. Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, zu einer Assisensitzung, bei welcher eine beträchtliche Anzahl von Anklagen zu beurtheilen ist, oder aus andern gewichtigen Gründen, alle auf der engern Liste befindlichen vierundfünfzig Geschwornen einzuberufen und das Refusationsrecht erst beim Beginn der Verhandlungen ausüben zu lassen.

Art. 40. Die Einladungen zu den Assisen sollen den Geschwornen wenigstens sechs Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Art. 41. Die Mitglieder der Kriminalkammer verfügen sich an dem durch ihren Präsidenten festgesetzten Tage an den durch die Anklagekammer bezeichneten Sitzungsort der Assisen (Art. 49 und 50) und vereinigen sich mit den Geschwornen in dem hierfür angewiesenen Saale.

Art. 42. Die Sitzungen der Assisen dauern jeweilen so lange, bis die vorliegenden Geschäfte erledigt sind.

II. Bundesanwaltschaft.

Art. 43. Der Bundesrath erwählt einen Generalanwalt für die ganze Eidgenossenschaft und so oft eine Untersuchung eingeleitet wird, einen Bezirksanwalt.

Die Amtsdauer des Generalanwalts geht immer mit derjenigen des Bundesrathes selbst zu Ende.

Art. 44. Der Generalanwalt steht unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrathes.

Art. 45. Der Generalanwalt hat neben den Pflichten, deren Erfüllung ihm durch besondere Gesetze übertragen werden wird, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer und dem Kassationsgerichte zu besorgen.

Er überwacht die Bezirksanwälte und erläßt die nöthigen Weisungen an dieselben. Er kann auch den Staatsanwälten und Straspolizeibeamten der Kantone und ihren Untergebenen mit Hinsicht auf die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, die in die Befugniß des Bundesgerichtes einschlagen, Aufträge erteilen.

Art. 46. Der Bezirksanwalt betreibt die Anklage bei dem Verhörrichter und bei dem Appellhofe. Die Verrichtungen eines Bezirksanwaltes können dem Generalanwalt übertragen werden.

Der Generalanwalt und die Bezirksanwälte stellen ihre Anträge vor Gericht nach eigener freier Ueberzeugung.

III. Gerichtsbarkeit.

Art. 47. Das Bundesgericht urtheilt über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden (Art. 105 der Bundesverfassung).

Das Bundesgericht beurtheilt:

1) Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind,

a. zwischen Kantonen unter sich,
 b. zwischen dem Bunde und einem Kanton,
 c. zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde,
 auf Weisung des Bundesrathes oder der Bundesversammlung;

2) Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat;

3) Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit;

4) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 beziehen und durch Uebereinkunft beider Parteien dem Entscheide des Bundesgerichtes unterworfen werden;

5) Schadenersatzklagen, die aus Verbrechen entspringen und welche nicht von dem Assisenrichte erledigt worden sind;

6) Diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichtes legen wird;

7) Durch die Gesetzgebung eines Kantons können im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere bürgerliche Streitfälle dem Bundesgerichte übertragen werden.

Es behandelt ferner alle in die Bundesrechtspflege einschlagenden Geschäfte, welche nicht nach den Prozeßgesetzen durch eine seiner Abtheilungen zu erledigen sind.

Art. 48. Die Anklagekammer überwacht die Untersuchung und entscheidet nach Beendigung derselben, ob der

Angeschuldigte vor die eidgenössischen Assisen oder an das zuständige Kantonsgericht zu überweisen oder ob ein weiteres Verfahren gegen denselben unstatthaft sei.

Art. 49. Das Assisengericht beurtheilt auf Weisungen der Anklagekammer:

1) Die von einer Bundesbehörde ernannten Beamten in den Fällen des Art. 104 litt. a der Bundesverfassung;

2) Theilnehmer an einem durch Art. 104, litt. b, c und d der Bundesverfassung vorgesehenen Verbrechen;

3) Die Theilnehmer an Verbrechen und Vergehen, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichtes legen wird;

4) Durch die Gesetzgebung eines Kantons können im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere Straffälle dem Assisengerichte übertragen werden.

Art. 50. Jedes Verbrechen oder Vergehen wird in demjenigen Assisenbezirke untersucht und beurtheilt, in welchem dasselbe verübt worden ist.

In allen Fällen, in denen diese Regel nicht angewendet werden kann, so wie auch, wenn im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit eine Ausnahme von derselben gemacht werden muß, bestimmt die Anklagekammer den Gerichtsstand nach freiem Ermessen.

Art. 51. Das Kassationsgericht beurtheilt alle Nichtigkeitsbeschwerden über das Verfahren oder über ein Urtheil des Assisengerichtes. Es entscheidet auch über die Kompetenzanstände der eidgenössischen Zivil- und Militärstrafgerichte.

IV. Allgemeine Vorschriften, betreffend die Organisation und Verwaltung der Bundesrechtspflege.

A. Ernennung, Beerdigung und Entlassung der Justiz- und Strafpolizeibeamten.

Art. 52. Die zu der Bundesrechtspflege mitwirkenden Beamten werden, wenn nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes vorschreibt, durch geheime Abstimmung gewählt. Dabei ist nach dem Wahlreglement der Bundesversammlung zu verfahren.

Art. 53. Wahlfähig ist jeder Schweizer, der in den Nationalrath gewählt werden kann (Art. 64 und 97 der Bundesverfassung).

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein (Art. 97 der Bundesverfassung).

Blutsverwandte und Verschwägerete in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern, so wie Ehemänner von Schwestern, können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmänner des Bundesgerichtes sein.

Ebenso wenig ist es zulässig, daß zwei in einem solchen Verwandtschaftsverhältnisse stehende Personen bei dem Bundesgericht oder einer Abtheilung desselben in irgend einer Weise, sei es als Richter oder Gerichtsschreiber, oder Untersuchungsrichter, oder Beamter der Staatsanwaltschaft, gleichzeitig angestellt seien.

Ein Justiz- oder Strafpolizeibeamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein unzulässiges Verwandtschaftsverhältniß mit einem andern Beamten der Bundesrechtspflege eintritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Art. 54. Jeder Justiz- oder Strafpolizeibeamte des Bundes, so wie jeder Geschworne, soll, bevor er die Ver- richtung seiner Stelle antritt, den durch das Gesetz vom 15. Wintermonat 1848 vorgeschriebenen Eid leisten.

Das Bundesgericht wird durch die Bundesversammlung beeidigt; diejenigen Mitglieder und Ersazmänner desselben, welche bei dieser Feierlichkeit nicht anwesend sind, leisten den Eid in der ersten Sitzungs- sitzung, welcher sie beiwohnen.

Die Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber werden durch den Präsidenten oder irgend ein von ihm zu bezeich- nendes Mitglied des Bundesgerichtes beeidigt. Die Be- amten der Bundesanwaltschaft hingegen leisten den Eid vor dem Bundesrathe oder vor einer von ihm zu bezeich- nenden Kantonsregierung.

Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Präsidenten des Bundesgerichtes und beziehungs- weise dem Bundesrathe zugestellt.

Art. 55. Jeder Beamte kann bei derjenigen Stelle, welche seinen Nachfolger zu wählen hat, die Entlassung nachsuchen, welche ihm auch ertheilt werden muß, sobald dieß ohne Nachtheil der Geschäfte, deren Besorgung ihm obgelegen hatte, geschehen kann.

B. Ablehnung der Beamten und Unfähigkeit derselben zu ihren Berrichtungen.

Art. 56. Ein Mitglied oder Ersazmann des Bundes- gerichtes darf das Richteramt nicht ausüben :

- 1) in seinen eigenen Angelegenheiten und denen seiner Frau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten, in der geraden Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern, oder in denen des Ehemannes

- der Schwester seiner Frau; ebenso in Angelegenheiten mit Bezug auf welche ihm oder einer der genannten Personen eine Rückgriffsklage kundgethan ist;
- 2) in Sachen einer Person, deren Vormund er ist;
 - 3) in einer Angelegenheit, mit Beziehung auf welche er bereits in einer andern Abtheilung des Bundesgerichtes oder als Verhörrichter oder Staatsanwalt, oder als Schiedsrichter oder Bevollmächtigter gerichtlich gehandelt, oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben hat;
 - 4) in Angelegenheit einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, sowie in Sachen seines Heimathskantons;
 - 5) in einem Rechtsstreit, in welchem er als Zeuge oder Sachverständiger oder Rechtskonsulent gehandelt oder als Mitglied einer Behörde Vollmacht zum gerichtlichen Verfahren ertheilt hat.

Trifft bei einem Bundesrichter oder Ersatzmann eine Bestimmung dieses Artikels zu, so hat er dieß rechtzeitig der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Art. 57. Ein Bundesrichter oder Ersatzmann kann, ohne jedoch unbedingt vom Richteramte ausgeschlossen zu sein, von den Parteien abgelehnt werden oder seinerseits den Ausstand verlangen:

- 1) in einer Sache, in welcher er oder eine der im Art. 56, Z. 1 benannten Personen bei dem Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse von einiger Wichtigkeit haben;
- 2) wenn er in irgend einem Verhältnisse zu einer Partei steht, das eine Feindschaft oder Abhängigkeit erzeugt;
- 3) wenn er über den zu beurtheilenden Fall seine Meinung während der Dauer des Prozesses ausgesprochen hat.

Art. 58. Ablehnungsgesuche, sowohl von Seite eines Richters als der Parteien (Art. 57), sind rechtzeitig dem Präsidenten, oder wenn dieser selbst dabei betheiliget ist, dem Vizepräsidenten des Bundesgerichtes, mit den erforderlichen Belegen versehen, einzureichen. Der Präsident, wenn das Gesuch von den Parteien herrührt, theilt dasselbe dem betreffenden Mitgliede und der Gegenpartei zur Beantwortung mit. — In beiden Fällen steht der vorläufige Entscheid dem Präsidenten zu, wenn das Gericht gerade nicht versammelt ist.

Art. 59. Ueber die Ablehnung eines Verhörrichters oder eines Mitgliedes der Anklagekammer oder der Kriminalkammer entscheidet ebenfalls definitiv der Präsident des Bundesgerichtes, unter Beobachtung des im Art. 58 vorgeschriebenen Verfahrens. Vorbehalten bleibt jedoch die Befugniß der Kriminalkammer, über Ablehnungsgründe, welche ihr vor dem Beginn der Verhandlungen eröffnet werden, selbst zu entscheiden, wenn es unmöglich gewesen wäre, dieselben frühzeitig genug bei dem Präsidenten des Bundesgerichtes geltend zu machen.

Art. 60. Ueber die Ablehnung eines Mitgliedes des Kassationsgerichtes entscheidet diese Behörde selbst und wenn sie nicht versammelt ist, ihr Präsident, nach Analogie des Art. 59.

Art. 61. Die Ablehnung übt keine rückwirkende Kraft aus.

Art. 62. Die Beamten der eidgenössischen Staatsanwaltschaft können nicht abgelehnt werden.

Wenn der Generalanwalt oder der Bezirksanwalt in Verhältnissen sich befindet, welche die Ablehnung eines Richters rechtfertigen würden, wird der Bundesrath von Amtswegen oder auf das Gesuch eines Betheiligten die

Beforgung des betreffenden Geschäftes einem andern Beamten übertragen.

Art. 63. Das Bundesgericht in seiner Gesamtheit kann nicht abgelehnt werden.

Sollten in einem einzelnen Falle so viele Mitglieder und Ersazmänner refusirt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden könnte, so ernennt die Bundesversammlung so viele außerordentliche Ersazmänner, als erforderlich sind, um die Refusationsfrage und nöthigen Falls auch die Hauptsache selbst beurtheilen zu können.

C. Befugnisse und Pflichten der Gerichtspräsidenten.

Art. 64. Die Präsidenten des Bundesgerichtes und der verschiedenen Abtheilungen desselben berufen, auf den Vorschlag des Gerichtschreibers oder des Untersuchungsrichters, die erforderlichen Hülspersonen zur Vollstreckung ihrer Befehle, zur Beforgung der untergeordneten Kanzleigeschäfte und zur Bedienung des Gerichtes, je für die Dauer einer Sitzung.

Art. 65. Der Präsident einer jeden Gerichtsstelle nimmt die bei derselben einlaufenden Akten in Empfang und führt über deren Eingang, so wie über die von ihm getroffenen Verfügungen fortlaufende Protokolle.

Art. 66. Der Präsident bringt die Geschäfte in der Reihenfolge, in welcher dieselben eingegangen sind, zur Verhandlung. Ausnahmsweise jedoch soll er diejenigen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, an die Stelle weggefallener, nöthigen Falls auch solcher, die weniger Eile haben, vorrücken.

Art. 67. Der Präsident versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe durch Ersaz-

männer und beeidigt die Richter, welche den Eid nicht vor der Bundesversammlung geleistet haben.

Art. 68. Der Präsident erläßt die erforderlichen Ladungen an die Geschwornen, an die Zeugen und an die Parteien.

Art. 69. Dem Präsidenten steht es zu, alle provisorischen, sowie alle zur gehörigen Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Anordnungen zu treffen, so weit besondere Gesetze nicht etwas Anderes vorschreiben.

Art. 70. Der Präsident bestimmt die Außerlichkeiten der Sitzung, namentlich die von den Richtern, Geschwornen, Parteien, Zeugen und dem Publikum einzunehmenden Plätze.

Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte.

Art. 71. Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung. Personen, welche sich seinen Verfügungen widersetzen, kann er verhaften und während höchstens 24 Stunden gefangen halten lassen.

Er kann auch einzelne Personen oder wenn die Herstellung der Ruhe auf andere Weise nicht möglich ist, alle Anwesenden, welche bei dem Verfahren nicht mitzuwirken haben, wegweisen.

Art. 72. Der Präsident beaufsichtigt die Pflichterfüllung der dem Gerichte untergebenen Beamten und Bediensteten, namentlich auch des Gerichtsschreibers.

Er kann einzelnen Mitgliedern des Gerichtes Urlaub erteilen.

D. Disziplin.

Art. 73. Das Bundesgericht erstattet der Bundesversammlung jedes Jahr einen einläßlichen Bericht über die verschiedenen Zweige der eidgenössischen Rechtspflege.

Art. 74. Das Bundesgericht gibt seinen Abtheilungen die erforderlichen Aufträge und Instruktionen, ohne jedoch im einzelnen Falle auf ihre Entscheidungen und auf das Verfahren einzuwirken.

Art. 75. Richter, welche in einer Sache ihr Amt nicht ausüben dürfen, oder welche aus irgend einer Ursache der Einladung des Präsidenten keine Folge leisten können, sollen unmittelbar nach dem Empfange derselben den Präsidenten von ihrer Verhinderung benachrichtigen.

Jeder Richter, der diese Vorschriften nicht erfüllt, ist für die daraus entstandenen Kosten verantwortlich.

Art. 76. Die eidgenössischen Gerichte, so wie deren Präsidenten und die Untersuchungsrichter können Ordnungsfehler der ihnen untergeordneten Beamten und Bediensteten, so wie der Parteien und ihrer Sachwalter, der Zeugen, der Geschwornen und Experten und des bei den Sitzungen anwesenden Publikums mit Verweis oder mit einer Geldbuße von höchstens Fr. 50 auf summarischem Wege bestrafen.

Art. 77. Die Mitglieder und Beamten des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, so wie die Bundesanwälte und die Advokaten sollen bei allen öffentlichen Verhandlungen in schwarzer Kleidung erscheinen.

E. Verhältniß zu den Behörden der Kantone und des Auslandes.

Art. 78. Die für die eidgenössische Rechtspflege aufgestellten Behörden und einzelnen Beamten können alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, in jedem Kanton der Eidgenossenschaft vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden einzuholen. Dagegen soll, so oft eidgenössische Justizbehörden in irgend einem

Kanton in Thätigkeit treten, die Regierung desselben hiervon beförderlich in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 79. Den zur Beförderung der Rechtspflege gestellten Begehren der eidgenössischen Gerichts- und Strafpolizeibeamten sollen die Kantonalbehörden in ihrem Amtskreise entsprechen.

Art. 80. Die Korrespondenz zwischen den Bundesjustizstellen und ausländischen Behörden kann direkt oder durch Vermittlung des Bundesrathes stattfinden. Der Verkehr hinsichtlich Begehren oder Bewilligungen von Auslieferung von Verbrechern findet nur durch Vermittlung des Bundesrathes statt. Mit den kantonalen Behörden und Beamten hingegen treten die Bundesjustizstellen in unmittelbaren schriftlichen Verkehr.

F. Materielle Bedürfnisse.

Art. 81. Für die Sitzungen, welche in der Bundesstadt gehalten werden, hat diese nach Anleitung des Beschlusses vom 27. Wintermonat 1848 die erforderlichen Räumlichkeiten anzuweisen.

Art. 82. Wenn das Bundesgericht und das Assisengericht sich außerhalb der Bundesstadt versammeln, so stellt die Kantonalregierung des Ortes, wo sie ihre Sitzungen halten sollen, ihnen ein angemessenes Lokal zur Verfügung.

Die Ortsbehörden werden auf Ansuchen des Bundesrathes die nöthigen Einrichtungen treffen. Die hierdurch verursachten Baarauslagen sind der Gerichtskasse zu verrechnen. Miethzinsse dürfen nicht berechnet werden.

Art. 83. Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Gerichtspräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, einberufen.

Die Kosten werden aus der Gerichtskasse bestritten.

Art. 84. Die Verhafteten werden in den Kantonalgefängnissen untergebracht. Deren Verpflegung wird nach dem gesetzlichen Tarif des Kantons aus der Gerichtskasse vergütet. Die im Untersuchungsverhafte befindlichen Personen stehen unter den Gesetzen des Ortes, in welchem sie gefangen gehalten werden. Mit Beziehung auf ihre Ueberwachung und Behandlung hat jedoch der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Verhörrichters und beziehungsweise des Assisenpräsidenten zu befolgen.

Die Gefängnisse stehen auch unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft, welcher der freie Eintritt in dieselben zusteht und welche ermächtigt ist, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen.

Art. 85. Der Bundesrath macht der Gerichtskasse die erforderlichen Vorschüsse. Der Gerichtsschreiber führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung.

Art. 86. Alle Akten und Protokolle, welche sich auf erledigte Prozesse beziehen, werden im eidgenössischen Archive aufbewahrt.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 87. Die Vorschriften über das Prozeßverfahren und die Gesetze, welche sowohl im Zivil- als Kriminalprozesse anzuwenden sind, bilden den Gegenstand besonderer Bestimmungen.

Art. 88. Die Entschädigungen an die Gerichtsbeamten, an die Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen, sowie die übrigen Kosten für die Verwaltung der Bundesrechtspflege werden durch ein vom Bundesrathe vorübergehend zu erlassendes Reglement festgesetzt.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Ständerath unter'm 4. Juni, der Nationalrath am 5. gl. M. vorstehendes Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege erlassen hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetze erwachsen ist,

beschließt:

1. Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

2. Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt und Behufs weiterer öffentlicher Bekanntmachung sämmtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt werden.

Bern, den 22. Brachmonat 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege. Vom 5. Juni 1849.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.07.1849
Date	
Data	
Seite	261-282
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 130

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.